

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1-1 Regelungen für das Fach **Deutsch** inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. S. 465), zuletzt berichtigt am 10. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 423) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1-1 Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 13. April 2013 (Brem.ABl. S. 471) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-1 Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 22. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 614)
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-1 Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2018 (Brem.ABl. S. 750)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1-1 Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile
für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der
Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
(Sprach- und Literaturwissenschaften)**

Vom 3. Juli 2018

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT MPO, im Folgenden werden diese hier teilweise konkretisiert und erweitert:

- a) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30.000 bis 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20.000 bis 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15.000 bis 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- d) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- e) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- f) Dokumentation einer Unterrichtseinheit.
- g) Projekt, d.h. eine produktorientierte praktische Arbeit mit mündlicher Prüfung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

(1) Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(3) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter von Masterarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Deutsch						12 CP + 12 CP (+ 21) CP
2. Jahr	4. Sem.		FD4 9 CP/P/KP (6 CP im 3. Sem.)	2 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 CP aus den folgenden, sofern nicht bereits im Bachelor belegt: <i>Wintersemester (1./3. Sem.):</i> A11 – 6 CP/KP A12 – 6 CP/KP A15 – 6 CP/KP B12 – 6 CP/KP D1 – 6 CP/KP <i>Sommersemester (2./4. Sem.):</i> A13 – 6 CP/KP A16 – 6 CP/KP A17 – 6 CP/KP B11 – 6 CP/KP B13 – 6 CP/KP D2 – 6 CP/KP <i>Winter- und Sommersemester (1./2./3./4. Sem.):</i> A14 – 6 CP/KP C – 6 CP/KP	ggf. Modul Masterarbeit 21 CP	12 CP
	3. Sem.					(Fach: 6 CP Fachdidaktik: 6 CP)
1. Jahr	2. Sem.	FD3 3 CP/P/MP	(3 CP im 1. Sem.)		(schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP
	1. Sem.					(Fach: 6 CP Fachdidaktik: 6 CP)

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

Tabelle 2: Ergänzende Angaben für alle Module

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
FD3	Planung und Reflexion schulischer Praxis im Fach Deutsch	3	MP	PL: 1
FD4	Ausbaukompetenzen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	9	KP	PL: 2 SL: 3
A11	Literatur und Interkulturalität	6	KP	PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	6	KP	PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	6	KP	PL: 1 SL: 2
A14	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	6	KP	PL: 1 SL: 2
A15	Kinder- und Jugend-Literatur und -Medien	6	KP	PL: 1 SL: 2
A16	Neuere deutsche Literaturwissenschaft – vertieft	6	KP	PL: 1 SL: 2
A17	Ältere deutsche Literaturwissenschaft – vertieft	6	KP	PL: 1 SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	6	KP	PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	6	KP	PL: 1 SL: 2
B13	Deutsche Sprachwissenschaft – vertieft	6	KP	PL: 1 SL: 2
C	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	6	KP	PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	6	KP	PL: 1 SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	6	KP	PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)